

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	14.02.2022	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Unterrichtungspflicht der Kommunalbeamt*innen auf Zeit über ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG)

Vorlage Nr.: 20224640

Kommunalbeamt*innen auf Zeit sind gem. § 119 Abs. 3 LBG verpflichtet, bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über **Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter** sowie über die **Höhe der dadurch erzielten Vergütungen** im vergangenen Kalenderjahr zu unterrichten.

Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein **Bezug zum Hauptamt** besteht.

Die o.g. Ausführungen sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen.

Die Mitglieder des Stadtvorstandes kommen ihrer Verpflichtung mit den nachfolgenden Aufstellungen nach.

Der Stadtrat möge von der schriftlichen Unterrichtung Kenntnis nehmen.

ANTRAG

Der Stadtrat möge von der Unterrichtung Kenntnis nehmen.